

Vergnügungssteuerverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 25. 6. 2018, Zahl: 920-6/2018, mit der im Bereich der Marktgemeinde Moosburg Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung).

Gemäß §§ 1 ff des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes – K-VSG, LGBl.Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2013, § 17 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet.

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Moosburg schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2

Steuergegenstand

1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt. Als solche Veranstaltungen gelten auch die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt.
- b) die Veranstaltung von Glücksspielen
- c) die Bereitstellung von automatischen Kegelbahnen
- d) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen nicht:

- a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten.
 - b) Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, politischen, weltanschaulichen, wissenschaftlichen oder belehrenden Zwecken dienen.
-

§ 3 Steuerschuldner

(1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung gemäß § 2 verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 3 Abs. 2 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.

(2). Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke, ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer gem. § 6 Abs. 2 lit. a und c.

§ 4 Steuerbemessung

Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder als Pauschsteuer nach Art und Zahl der verwendeten Vorrichtungen, nach einem Vielfachen des Einzelpreises oder nach der Größe des benützten Raumes bemessen.

§ 5 Hundertsatz des Eintrittsgeldes

(1) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn für den Zutritt zur Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben wird und nicht § 7 anzuwenden ist.

(2) Bemessungsgrundlage sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen, zuzüglich der anlässlich der Veranstaltung eingehobenen Spenden und Beiträge und des Erlöses aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne den Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind ein Teil der Bemessungsgrundlage.

(3) Der Steuersatz beträgt

- a) für Filmvorführungen 5 v.H.,
 - b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, Ausstellungen 8 v.H.
 - c) für Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen 10 v.H.
 - d) für Filmvorführungen mittels Video, CD-Rom, DVD oder elektronische Speichermedien aller Art (wie z.B. Datenträger, Computerfestplatten, externe Speicherquellen) in Nachtlokalen, Bars, Clubs, Shops u. Ä. sowie für Peepshows 20 v.H. ,
 - e) für alle anderen Veranstaltungen 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.
-

(4) Bei der Veranstaltung von Glücksspielen treten anstelle des Eintrittsgeldes, die durch den Verkauf von Losen oder Teilnahme­scheinen erzielten Einnahmen.

§ 6

Besteuerung nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

- (1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.
- (2) Sie beträgt für
- a) die Aufstellung und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder andere für nicht schulpflichtige Kinder bestimmte Apparate je Apparat und begonnenem Kalendermonat € 11,-- Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.
 - b) die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Glücksspielautomaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten) wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschbetrag, sofern es sich nicht um Spielapparate im Sinne des lit. a, b oder e handelt, je Apparat und begonnenem Kalendermonat €42,--.
 - c) automatische Kegelbahnen, wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn und begonnenem Kalendermonat € 42,--.
- (3) Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten.
- (4) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungsgem. Abs. 2 lit. a) und lit.b) darf monatlich € 510,-- je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.
- (5) Bei Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 2 lit. a und c, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 7

Besteuerung nach Größe des benutzten Raumes und Besucherzahl

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld nicht eingehoben wird.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Raumgröße ist die den Teilnehmern zugängliche Grundfläche, der für die Veranstaltung benutzten Räume. Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.
-

(3) Die Pauschsteuer beträgt je angefangener 10 m²-Veranstaltungsfläche und darauf bezogen bis zu 5 Besucher,

- a) wenn die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist EUR 0,36,
- b) wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtlokal) nach 23.00 Uhr erfolgt EUR 1,31,
- c) für Ausstellungen EUR 0,15,
- d) in allen anderen Fällen EUR 0,73.

(4) Die Pauschsteuer nach Abs. 3 erhöht sich um jenen Hundertsatz, mit dem die Zahl der Besucher je 10 m² Veranstaltungsfläche fünf übersteigt.

(5) Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 5 Stunden als eine Veranstaltung. Bei regelmäßigen Veranstaltungen ist die Summe der Zeiträume eines Monats dieser Berechnung zugrunde zu legen.

§ 8

Höchstausmaß und Ermäßigung

(1) Die Steuer nach § 7 darf bei regelmäßigen Veranstaltungen EUR 510,-- monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen EUR 339,-- je Veranstaltung nicht übersteigen.

(2) Die Abgabenbehörde kann die Steuer nach § 7 für fallweise Veranstaltungen bis auf die Hälfte ermäßigen, wenn durch besondere Umstände, wie z. B. schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.

§ 9

Befreiung

(1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- a) fallweise Veranstaltungen von musikalischen und Gesangsdarbietungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
 - b) Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden, damit keine Tanzbelustigung verbunden ist und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden,
 - c) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird, sofern damit keine Tanzbelustigung verbunden ist,
 - d) Kunstausstellungen hinsichtlich der Steuer gemäß § 7 Abs. 3 lit. c,
 - e) die Vorführung von Filmen mit dem Prädikat "besonders wertvoll" oder "wertvoll"
 - f) Verkaufshilfsveranstaltungen in den Geschäftsräumen des Veranstalters wie z.B. Modeschauen, Vorträge, Dichterlesungen hinsichtlich der Steuer gemäß § 7,
 - g) Zirkusveranstaltungen und Tierschauen
 - h) Konzerte
 - i) Sportveranstaltungen
 - j) Schulbälle
-

- k) Filmvorführungen von Programmkinos (Alternativkinos) bis € 400.000,-- Brutto-Jahresumsatz. Unter Brutto-Jahresumsatz ist die Summe aller Einnahmen des Abgabepflichtigen aus dem Erlös von Film-Eintrittskarten ohne jeden Abzug zu verstehen. Der jeweiligen Einstufung des Abgabepflichtigen ist der Umsatz des unmittelbar vorher gegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.
- l) Musicals
- m) Pratermäßige Veranstaltungen – Das sind Darbietungen zu Vergnügungszwecken, Schaustellungen und Belustigungen, an festen Standorten oder im Tourneebetrieb, wenn sie von Unternehmen durchgeführt werden, die für den Betrieb im Freien eingerichtet sind, wie z. B. der Betrieb von Geisterbahnen und Ringelspielen
- n) Faschingssitzungen
- 2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt. Der Bescheid, mit dem die Befreiung festgestellt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht und die Dauer der Befreiung anzugeben.

§ 10 **Fälligkeit und Entrichtung der Steuer**

- (1) Die Vergnügungssteuer ist für regelmäßige Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltung (Filmvorführung) stattgefunden hat.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tage ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 6 Abs. 2 lit. a bis c endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr aufgestellt und betrieben wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. a bis c gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates, tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten), für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.
- (4) Abweichend von Abs. 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gem. § 6 Abs. 2 lit. a und c bei Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 5. Die Abgabe für begonnene Monate ist anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.
-

§ 11

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Moosburg, am 25. Juni 2018

LAbg Herbert Gaggl
Bürgermeister

Angeschlagen am: 26. Juni 2018
Abgenommen am:
